

Georg Hansen

## Gedenken gegen Vertreibungen – aber welche?

### Die ersten Vertriebenen des zweiten Weltkriegs

Die Vertreibungen im 20. Jahrhundert – dem blutigsten der Geschichte (Hobsbawm) – sind zur Zeit ein Publikumsthema. Noch vor wenigen Jahren waren sie fast ein Unthema. Wie sensibel es als Publikumsthema ist, zeigen unter anderem die Kontroversen zwischen polnischen Politikern und Befürwortern des in Berlin geplanten „Zentrums gegen Vertreibungen“. Die aktuelle Ausstellung hat keineswegs zum Ende der Kontroversen geführt. Auch wenn diese polnischen Kritiker überwiegend aus dem stramm nationalkonservativen Lager kommen und ihnen deshalb unterstellt werden darf, dass sie an einer parteilichen Sicht ein Interesse haben dürften, darf die Sorgfaltspflicht bei der historischen Aufbereitung nicht vernachlässigt werden. Sowohl die Art als auch die Vollständigkeit der Aufbereitung, aber auch die Perspektive der Darstellung der Vertreibungen sind dem Zugriff der Kritik nicht entzogen.

In einer „Chronik der Vertreibungen europäischer Völker im 20. Jahrhundert“ ([www.zg-v.de](http://www.zg-v.de)) wird der Versuch unternommen, diese Vertreibungen nach „Opfergruppen“ und Vertreibern chronologisch zu ordnen. Zunächst fällt auf, dass viel mehr Vertreibungen stattgefunden haben, als allgemein bekannt ist: insgesamt werden 81 Vertreibungen aufgeführt. Immerhin fünfzehnmal werden „Deutsche“ als „Opfergruppe“ benannt. Dazu zählen allerdings nicht die angeführten „350.000 Juden“, die aus „Deutschland, Österreich“ zwischen „1933-41“ in „europäische Länder und alle anderen Kontinente“ ausgewandert sind, um dem rassistischen Nazi-Terror zu entkommen: als Vertreiber werden „Deutsche“ genannt, die „Opfergruppe“ heißt schlicht „Juden“, obwohl es sich unstreitig ganz überwiegend um deutsche oder österreichische Staatsbürger mosaischen Glaubens bzw. in der Definition der Nazis „artfremder Abstammung“ handelt. Die „Opfergruppen“ sind als ethnische Gruppe definiert: Die Bezeichnungen heißen „Polen“, „Deutsche“, „Finnen“ oder „Rumänen“.

Als Vertreiber werden wiederum überwiegend ethnisch definierte Gruppen angeführt „Russen“, „Franzosen“, „Deutsche“ oder „Türken“. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen „Sowjetunion“ und „Tschechoslowakei“, unklar bleiben die Bezeichnungen „Polen“ und „Ungarn“, weil sie sowohl den Staat als auch die ethnische Gruppe meinen können. Nun ist völlig unstreitig, dass die allermeisten Vertreibungen von staatlichen Organen durchgeführt werden und eben nicht von anderen Ethnien. Die Suggestion dieser Wahl ethnischer Bezeichnung ist die, dass es sich um Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ethnien zugerechnete Bevölkerungsgruppen gehandelt habe. Selbst wenn im jeweiligen Fall die Vertreibungen auf Zustimmung einer Mehrheit der

zurückbleibenden Bevölkerung gestoßen ist, bleibt staatliches Handeln die eigentliche Triebkraft bei den Vertreibungen. Zentrales Motiv ist in aller Regel, dass Regierungen und staatliche Organe einen Teil der Bevölkerung des eigenen Landes, der von diesen Instanzen als anders-ethnisch definiert wurde, zugunsten einer – wie immer definierten – ethnischen Homogenität ihrer Heimat und Lebensgrundlage berauben wollten. Ob Armenier aus Anatolien vertrieben wurden oder Serben aus von Kroatien beanspruchten Gebieten, es waren immer staatliche Organe, die diese Vertreibungen organisiert und mit ihrem Streben nach ethnischer Homogenität gerechtfertigt haben. Entweder haben Regierungen einseitig entschieden, dass als anders-ethnisch definierte Bevölkerungsgruppen vertrieben werden sollten oder zwischenstaatliche Vereinbarungen von Regierungen schufen eine rechtliche Scheinlegitimität dieser Vertreibungen. Dies können bilaterale Vereinbarungen zweier Regierungen sein oder auch Abkommen mit Unterstützung des Völkerbundes ebenso wie solche von Siegermächten ohne Beteiligung einer Regierung der Opfergruppe. In keinem Fall wurden die Opfer nach ihren Wünschen gefragt – die Regierungen entschieden über ihre Köpfe hinweg. Eine Entlassung der beteiligten Regierungen aus der Verantwortung für diese Vertreibungen ist unzulässig: Die Vertreiber waren nicht Ethnien, sondern Regierungen und Staatsapparate.

Ein zweiter Mangel der Chronik ist die willkürliche Setzung „im 20. Jahrhundert“, sie hat Folgen für die Vollständigkeit einer Chronik von Vertreibungen. Beispiel Elsaß-Lothringen: in der Chronik werden die Vertreibungen von „140.000 Deutschen“ durch „Franzosen“ in den Jahren „1918/20“ angeführt ebenso wie „100.000 Franzosen“ durch „Deutsche“ im „Frühjahr 1940ff.“. Ausgelassen wurden (nur wegen des gewählten Zeitraums?) die Vertreibungen von Optanten für Frankreich und eine Republik, die nach der Annexion von Elsaß und Lothringen 1871 durch das deutsche Reich vorgenommen wurden. Die Optanten gelten als „Reichsfeinde“.<sup>1</sup>

Der Brockhaus gibt die Zahl dieser Optanten mit „etwa 50.000“ an (Brockhaus 1877, S. 49), andere Autoren sprechen von 128.000 Zwangsauswanderern (Cordes 1979, S. 309), dies entspräche über acht Prozent der Einwohner von 1871. Kiesewetter macht darauf aufmerksam, dass „zahlreiche Unternehmer mit ihrem Kapital und ihren Arbeitern“ unter diesen Zwangsauswanderern waren (Kiesewetter 1989, S. 77). Diese Zwangsauswanderer waren die ersten Vertriebenen des gerade erst gegründeten Kaiserreichs. Auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem besiegten Frankreich und dem deutschen Reich verlaufen diese Vertreibungen weitgehend zivilisiert – die Vertriebenen haben sich bis 1914 aber nicht mit ihrer Vertreibung abgefunden.

Die Kette der Vertreibungen bleibt also unvollständig, wenn nur das 20. Jahrhundert berücksichtigt wird. Wer nur die Vertreibungen von 1918/20 anführt erweckt den Anschein, dass es keine Vorgeschichte gäbe.

---

<sup>1</sup> Obwohl eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Bewohnern bis zum 1. Oktober 1872 von einer Option für Frankreich Gebrauch machten und auswanderten, also die bewusstesten Gegner des Deutschen Reiches und seiner autokratischen, undemokratischen Politik das Land verlassen hatten verfallen Elsässer und Lothringer insgesamt dem Verdacht „Reichsfeinde“ zu sein.

Die Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Regierungen ohne Beteiligung der Opfer zeigt die verbreitete Akzeptanz des Prinzips ethnischer Homogenität von Nationalstaaten. Dieses Ziel verfolgte das Deutsche Reich wieder im Vorfeld und zu Beginn des zweiten Weltkriegs. In der zitierten Chronik werden allerdings einige dieser Vertreibungen nicht aufgeführt. Es handelt sich um Bevölkerungsbewegungen, die seinerzeit unter dem Etikett „Heim ins Reich“ durchgeführt wurden. In der zeitgenössischen Literatur werden über 550.000 Umsiedler genannte Personen angeführt. Sie kamen aus südöstlich und östlich gelegenen Staaten sowie aus dem Baltikum:

„Im einzelnen sind an Volksdeutschen aus Ost- und Südosteuropa umgesiedelt worden (in runden Zahlen):

aus	Estland und Lettland	64 000
	und bei einer Nachumsiedlung noch weitere	16 000
aus	Litauen	51 000
aus	Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet	135 000
aus	Bessarabien	93 000
aus	der Nordbukowina	43 000
aus	der Südbukowina	52 000
aus	der Dobrudscha	15 000
aus	dem rumänischen Altreich	10 000
aus	Bulgarien	800
aus	Griechenland	150
aus	Serbien	2 000
aus	Kroatien, insbesondere Bosnien,	18 000
aus	den italienisch gewordenen Teilen des ehemaligen Jugoslawien (Provinz Laibach, insbesondere Gottschee)	15 000 und
aus	dem östlichen Generalgouvernement	30 000“ (Globke <sup>2</sup> , 2).

Fast alle diese Bevölkerungsverschiebungen werden auf dem Hintergrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgenommen. Die Liste des Autors nennt die meisten dieser Vereinbarungen:

„Abgesehen von den Umsiedlungen aus dem Generalgouvernement, aus Serbien und aus Griechenland geschahen die Umsiedlungen auf Grund von Vereinbarungen mit den Regierungen der Länder, in denen die Volksdeutschen bisher ansässig waren. In Betracht kommen folgende Umsiedlungsabkommen:

1. das Protokoll mit Estland über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche Reich vom 15. 10. 1939,
2. der Vertrag mit Lettland über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich vom 30. 10. 1939,

<sup>2</sup> Der Autor Hans Globke war seinerzeit Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren, nach Gründung der Bundesrepublik war Globke Ministerialdirektor bzw. Staatssekretär im Bundeskanzleramt. In diese Dienstzeit fällt auch die weitgehende Übernahme der Definition „Deutscher Volkszugehöriger“ von 1939 (RdErl. D. RMdI, RMBliV S. 783) in das Bundesvertriebenengesetz vom 19.5.1953 (BGBl I, S. 201) sowie die Rehabilitierung einiger der angeführten Vereinbarungen über Bevölkerungsverschiebungen im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl I, S. 65-68) (vgl. Hansen 2005). Die völkischen Prämissen hatten sich ebenso wenig verändert wie die Akteure.

3. die Vereinbarung mit der Sowjetunion über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone, der UdSSR und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone des Deutschen Reichs gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates vom 16. 11. 1939,
4. die Vereinbarung mit der Sowjetunion über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten von Bessarabien und der Nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich vom 5. 9. 1940,
5. die Vereinbarung mit der Sowjetunion über die Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich und die Umsiedlung der litauischen Staatsangehörigen und der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik vom 10. 1. 1941,
6. die Vereinbarung mit der Sowjetunion über die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus den Gebieten der lettischen und der Estnischen Sowjetrepubliken in das Deutsche Reich vom 10. 1. 1941,
7. die Vereinbarung mit Rumänien über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Südbukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich vom 22. 10. 1940,
8. der Notenwechsel mit Bulgarien über die Umsiedlung von überwiegend vermögens- bzw. existenzlosen Familien und Volksdeutschen aus Bulgarien vom 22. 1. 1943,
9. die Vereinbarung mit Kroatien über die Umsiedlung von Angehörigen des deutschen Volkstums aus bestimmten Gebieten des Unabhängigen Staates Kroatien in das Deutsche Reich vom 30. 9. 1942 und
10. die Vereinbarungen mit Italien über die Umsiedlung der deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutschen aus der Provinz Laibach vom 31. 8. 1941“ (Globke, 2 f.).

Die genannten Bevölkerungsverschiebungen haben in aller Regel zwei Voraussetzungen: (1) Das Deutsche Reich reklamierte Staatsangehörige eines anderen Staates als „Volksdeutsche“ und (2) diese anderen Staaten erklärten sich bereit, ihre so etikettierten Staatsbürger auswandern zu lassen. Das Ziel dieser Umsiedlungen wird zeitgenössisch so benannt: „Am 6. Oktober 1939 verkündete er [Hitler] in seiner großen Reichstagsrede das Programm einer besseren und dauerhaften Neuordnung und damit auch einer Befriedung Europas. Durch eine Umsiedlung der Nationalitäten sollten *klare ethnographische Verhältnisse* [Hervorh. G. H.], d. h. eine *Trennung der Volkstümer* [Hervorh. G. H.] erreicht wurden“ (Lück, 4). Bei Globke liest sich das so: „Die Aufgabe wertlos oder unhaltbar gewordener Außenposten stellt [...] insbesondere nach zwei Richtungen einen Gewinn für das Gesamtdeutschtum dar: einmal werden dem Kerndeutschtum, das für die in Aussicht genommenen Aufgaben des Deutschtums in Europa nicht stark genug sein kann, neue Kräfte zugeführt; dann aber wird besonders das Deutschtum in den neu erworbenen Gebieten des Ostens durch den Einsatz solcher Deutschen gestärkt, die ihre kolonisatorischen Fähigkeiten zum Teil seit Jahrhunderten unter Beweis gestellt haben. Die Umsiedlung von bisher schon mehr als einer halben Million Deutscher aus dem Osten und Südosten Europas stellt daher einen Markstein in der Geschichte des Deutschtums dar“ (Globke, 1).

Das Ziel ethnisch homogener Nationalstaaten ist typisch für Mittel- und Osteuropa seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und hatte in den Pariser Vorortverträgen nach Ende des ersten Weltkriegs eine völkerrechtliche Anerkennung im „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ gefunden. Insofern sind diese Bestrebungen nicht nazitypisch.

Die Vereinbarungen sahen in aller Regel kurze Fristen für die Realisierung der Umsiedlungen vor. Als Beispiel der Fahrplan für Estland und Lettland:

6.10.1939	Reichstagsrede,
9.10.1939	Aufruf in Lettland zur Umsiedlung,
14.10.1939	Aufruf in Estland zur Umsiedlung,
15.10.1939	Unterzeichnung eines Protokolls mit Estland,
18.10.1939	Erste Umsiedler werden verschifft,
30.10.1939	Vertrag mit Lettland,
15.12.1939	Ende der Verpflichtung Lettlands, Umsiedler aus der Staatsbürgerschaft zu entlassen

(Angaben nach Lück, 5).

Die Abwicklung dieser Bevölkerungsverschiebung erfolgte also in maximal zwei Monaten. Alle diese Umsiedlungen seien „freiwillig“ (Lück, 5, 6, 10, 11) gewesen. Auch Globke betont diesen Aspekt: „Alle Umsiedlungen wurden auf Grund einer freiwilligen Entschliebung der Umsiedler durchgeführt“ (Globke, 4). Die Häufung dieser Klassifizierung angesichts der Kürze der Fristen macht skeptisch. Über die gemeinsam von SS und Sowjetfunktionären organisierten Umsiedlungen von „Wolhynien-, Galizien- und Narewdeutschen“ (Lück, 6) heißt es beim SS-Hauptsturmführer Lück: „Alles das vollzog sich in soldatischer Ordnung. Keiner lehnte den Aufruf zur Heimkehr in das Vaterland ab. Sogar diejenigen Städter, die dem werbenden Einfluß der Polen nahezu erlegen waren, fanden den Weg zum Deutschtum zurück! Eine Erscheinung, die allen Umsiedlungen gemeinsam war: der Name Adolf Hitler, der Glanz des siegreichen Dritten Reiches wirkten Wunder“ (Lück, 8). Ähnlich hymnisch geht es weiter: „Die Bessarabiendeutschen saßen auf fruchtbaren Böden, aber auch hier gab es trotz der vollkommenen Freiwilligkeit des Entschlusses kein Zaudern. Keiner blieb zurück“ (Lück, 11). Die Geschwindigkeit, mit der diese Umsiedlungen vollzogen wurden, klassifiziert Lück selbst so: „Fast atemberaubend war das Tempo, in dem sich die Neuordnung [...] vollzog“ (Lück, 11).

Die Auswahl der Umsiedler folgte den zeitgenössisch typischen rassistischen Kriterien: „Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, werden niemals als deutsche Volkzugehörige anerkannt; dagegen können Personen arischer Abstammung, die teilweise oder auch ganz fremdstämmig, z. B. estnischer, russischer oder rumänischer Abstammung sind, unter Umständen als deutsche Volkzugehörige eingeordnet werden“ (Globke, 4).

Nach der Umsiedlung erfolgte eine Einzelfallprüfung, von deren Ergebnis abhing, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde:

„Die Einzelprüfung durch die EWZ. [Einwanderungszentrale, G. H.] erstreckte sich auf die verschiedensten Gebiete, wie Abstammung, rassische und gesundheitliche Eignung, politische Einstellung, Führung, Lebensbewahrung, wirtschaftliche Lage vor der Umsiedlung usw., und ist für

jedes dieser Gebiete von besonderen Sachverständigen vorgenommen worden. Auf Grund der Prüfung sind ungeeignete Personen, insbesondere soweit sie ganz fremder Abstammung sind, unter Wahrung der ihnen nach den Umsiedlungsvereinbarungen zukommenden Rechte aus der Umsiedlung ausgeschieden worden, die übrigen haben regelmäßig den Ansatzentscheid Osten (O-Fälle) oder Altreich (A-Fälle) erhalten; bei den A-Fällen handelt es sich vorwiegend um Personen, die im Interesse der Erhaltung oder der Wiedererneuerung ihres Deutschtums in Zukunft zweckmäßig nicht in gemischtvölkischen Gebieten leben, sondern durch eine rein deutsche Umgebung beinflusst werden sollen. Die Ansetzung der Umsiedler erfolgt durch den Reichkommissar für die Festigung deutschen Volkstums [...] Die aus der Umsiedlung ausgeschiedenen Personen haben auch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangt. Da sie ihre frühere Staatsangehörigkeit regelmäßig verloren haben, sind sie seitdem staatenlos“ (Globke, 6 f.).

Regierungsamtlich wurde also eine Selektion vorgenommen, „O-Fälle“ zur Besiedlung im Reichsgau Wartheland und anderen besetzten und einverleibten Gebieten, „A-Fälle“ – also unsichere Kantonisten aus Sicht der Nazis – zur Assimilation ins Altreich, „ausgeschiedene Personen“ wurden staatenlos. Nicht alle Umsiedler waren offenbar mit ihrer neuen Situation zufrieden: „Nach ihrem Eintreffen im Deutschen Reich, zum Teil nach erfolgter Einbürgerung hat eine nicht unerhebliche Zahl von Umsiedlern den Wunsch geäußert, nach Rumänien zurückkehren zu können“ (Globke, 21).

Wir haben also eine Reihe von Indizien, dass die beschworene „Freiwilligkeit“ ihre Grenzen hatte, dass diese Umsiedlungen zu allererst von staatlichen Instanzen des Deutschen Reiches und der abgebenden Länder und allenfalls in zweiter Linie von Interessen der Umsiedler bestimmt waren. Die Umsiedler waren Objekte staatlichen Handelns. Offenbar konnten sie sich überwiegend dem Druck und der Propaganda des deutschen Reiches, aber auch dem Druck der abgebenden Staaten kaum entziehen.

Die von Globke und Lück nicht angeführte Umsiedlung der Südtiroler illustriert die Zwangssituation bei diesen zwischenstaatlich vereinbarten Bevölkerungsverschiebungen. Eine Vereinbarung zwischen Italien und Deutschland vom 23. Juni 1939 sah vor, dass Südtiroler entweder für Italien oder Deutschland optieren sollten. Optanten für Deutschland sollten gemäß dieser Vereinbarung aus Italien ausgesiedelt und ausgebürgert werden. Als Zielgebiete wurden im Deutschen Reich sowohl Burgund (immer noch Teil von Frankreich) als auch besetzte und einverleibte Gebiete im Osten (Protektorat Böhmen und Mähren – also Tschechien – oder der Reichsgau Wartheland – also Polen) in Aussicht genommen (vgl. Steininger 2003, 56). Anfangs scheint die Willigkeit zur Option für Deutschland eher gering. Dann setzten Propaganda und Druck ein. Einerseits wurden den Optanten bessere wirtschaftliche Verhältnisse sowie die Befreiung vom italienischen Wehrdienst versprochen. Andererseits kursierten Gerüchte über hervorstehe-nde Enteignungen oder die Deportation nach Sizilien – diese Gerüchte sind offenbar gezielt gestreut worden (vgl. Steininger 2003, 48 f.). Im Ergebnis optierte eine große Mehrheit der Südtiroler für Deutschland und damit für die Umsiedlung. Knapp die Hälfte der Optanten wurde auch tatsächlich umgesiedelt.

Im Ergebnis sind etwa 75.000 Südtiroler umgesiedelt worden. Zu den von Globke angeführten 553.000 addiert ergibt sich die Zahl von 628.000 Umsiedler auf der Basis dieser zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Für die Einschätzung des Charakters dieser Umsiedlungen ist festzuhalten:

1. Die Initiative geht von Regierungen aus, die entweder einen Teil ihrer Staatsangehörigen wegen der „falschen“ ethnischen Zurechnung loswerden wollen oder sie gerade deswegen für sich reklamieren.
2. Auf die potentiellen Umsiedler wird sowohl vom Herkunftsland als auch vom Zielland Druck ausgeübt.
3. Die Umsiedler müssen ihr Hab und Gut zum großen Teil entschädigungslos im Herkunftsland zurücklassen – allerdings mit dem Versprechen einer Entschädigung im Zielland. (Soweit diese in besetzten und einverleibten Gebieten aus Hab und Gut ihrerseits vertriebener Eigentümer bestand, war diese Entschädigung nur von kurzer Dauer).
4. Die Abwicklung der Umsiedlung erfolgt in sehr kurzen Zeiträumen und führt für sehr viele zunächst – manchmal für Jahre – zu einem Sammlagerdasein.
5. Die Umsiedler werden für eindeutschungsbedürftig gehalten und müssen aus der Sicht der Partei-Kanzlei der NSDAP besonders betreut werden. Hierfür sollen von den „Kreisämtern für Volkstumsfragen“ „für jede Familie bzw. für jeden einzelnen“ Betreuer eingesetzt werden damit „das volkstumpolitisch angestrebte Ziel möglichst schnell“ erreicht werden kann. Allerdings sind insbesondere die Lager-  
schulen nicht in der Lage, eine Schulbildung auf dem Niveau des Altreiches sicherzustellen (vgl. Hansen 1994, Dok. 5, 6, 87)

Diese Umsiedlungen sind Zwangsveranstaltungen selbst dann, wenn sie von einem Teil der Umsiedler begrüßt worden sein mögen. Die Aktionen „Heim ins Reich“ führten zum Verlust der Heimat und „Heimkehr“ ist nach oft generationenlanger Ansässigkeit in anderen Ländern ein zynischer Euphemismus.

Für die Neuansiedlung all dieser Volksdeutschen musste Platz geschaffen werden. Soweit sie „O-Fälle“ waren, sollten sie in gerade erst eroberten und annektierten Gebieten der bisherigen Republik Polen und der Tschechoslowakei angesiedelt werden. Hierzu wurden mehrere hunderttausend Personen (die angeführte Chronik spricht von 460.000) insbesondere aus den sog. Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen in das sog. Generalgouvernement vertrieben. Sie mussten die Wohnungen und den Hausrat, ihre Werkstätten und Läden oder ihre Bauernhöfe mit Vieh und Inventar zurücklassen – so erhielten die „O-Fälle“ die versprochene Entschädigung, allerdings im Regelfall als sog. „Treuhänder“ und nicht als Eigentümer. Staatlich organisierter Raub und entschädigungslose Enteignung der Deportierten wurden zum Standard der nationalsozialistischen Eroberungspolitik.

Auch die Umstände der Vertreibung erinnern bereits an diejenigen am und nach dem Ende des zweiten Weltkriegs. Im Gegensatz zu den „Umsiedlern“, die geordnet mit Schiffen, der Eisenbahn in Personenwaggons, mit LKWs oder eigenen eskortierten Pferdegespannen das ihnen zugewiesene Quartier erreichten, wurden die in das Generalgouvernement Deportierten in Viehwagen auf engstem Raum ohne Toiletten zusammengepfercht. Hierbei wurden Maßstäbe für die späteren Vertreibungen gesetzt, die stilbildende Wirkung dieser Deportationen darf nicht unterschätzt werden. Die „Umsiedler“ sollten diese Transportbedingungen erst bei ihrer zweiten Vertreibung kennen lernen.

Zusammen ergibt sich die Zahl von rund 1,1 Mio. Vertriebenen am Beginn des zweiten Weltkriegs zugunsten einer vermeintlichen ethnischen Homogenität. Das deutsche Reich verfolgte mit dieser Politik der Jahre 1939 bis 1941/43 im Prinzip kein anderes Ziel als die Siegermächte von 1945. Territorien wurden annektiert, Bevölkerungsgruppen wurden verschoben, andere an ihre Stelle gesetzt, der Wille der Betroffenen spielte keine Rolle, sie verloren Heimat, Hab und Gut – alles wegen der vermeintlichen ethnischen Homogenität, wegen der „klare[n] ethnographische[n] Verhältnisse“ (Lück, 4).

Aber die Vorstellung einer solchen für Mitteleuropa neuartigen Kolonialpolitik (vgl. Hansen 2006) ist nicht erst von den Nazis entwickelt worden. Becker (1973) zitiert Bismarck mit seiner Vorstellung einer „deutschen Zwischenwand“ und den aus einer parlamentarischen Soirée vom 14. Juni 1873 überlieferten Äußerungen des Kanzlers: „In Elsaß und Lothringen haben wir es damit versehen, daß wir die ganz französisch gesinnte Bevölkerung nicht vollständig daraus entfernt haben; mit dieser ist keine Verständigung möglich. Wenn wir bei einem abermaligen Kriege mit Frankreich wieder Provinzen wegnehmen müssen, die früher auch deutsch waren, z. B. Burgund, so müssen wir ein anderes Prinzip befolgen. Wir müssen die französische Bevölkerung ganz daraus entfernen, sie gewissermaßen vor uns herschieben und das Land dann kolonisieren, Einwanderer aus Deutschland, aus Mecklenburg und Westfalen herziehen und jedem wie in Amerika eine Anzahl Morgen geben; das wird die beste Schutzmauer gegen Frankreich sein, und erst dann wird es auch möglich sein, Elsaß und Lothringen nach und nach wieder ganz deutsch zu machen, durch diese deutsche Zwischenwand“ (zit. bei H. E. Brockhaus, Stunden mit Bismarck 1871 – 1878, hg. H. Michel (1929) S. 80 f. in: Becker 1973, S. 169 f.).

**Nun darf man bei Bismarck eher militärstrategische statt ethnisch-rassistischer Ziele unterstellen. Dennoch bedient der Reichskanzler mit dieser Bemerkung die verbreitete Konzeption des ethnischen Nationalstaats. Insofern konnten sich die Nazis mit ihrer Politik der doppelten Vertreibung zum Zweck der Deutschnahme des Warthelandes als Vollstrecker des Gründungskanzlers begreifen.**

Zweifelsohne können diese Vertreibungen in der ersten Hälfte nicht mit denen am und nach Ende des zweiten Weltkriegs verrechnet werden. Eine sorgfältige Aufarbeitung der Vertreibungen im 20. Jahrhundert sollte allerdings nicht mit derartigen Auslassungen aufwarten. So etwas nährt den Verdacht der Kritiker, das hier parteilich gearbeitet wird.



Eine gemeinsame Bearbeitung der Geschichte von Vertreibungen von Polen und Deutschen verlangt eine vollständige Bilanz bereits zu Beginn dieses Prozesses. Wer das Gedenken gegen Vertreibung auf der Basis einer unvollständigen Analyse betreiben will, wer sich parteilicher Auswahl verdächtig macht, wer sich nicht einer gemeinsamen Aufarbeitung der Vertreibungen in Europa unter Beteiligung aller Europäer stellt, der ist in Gefahr, das Gedenken gegen Vertreibungen zu diskreditieren.

Gerade Deutsche, deren Regierungen als Vertreiber eine gewisse Routine haben und sich sehr früh als Verfechter ethnischer Flurbereinigungen betätigt haben, sollten besonders sorgfältig sein. Nur dann kann das Gedenken gegen Vertreibungen einen Beitrag zur Aussöhnung in Europa leisten.

## Literatur

- Cordes, Günter (1979) Elsaß-Lothringen. in: Gerhard Taddey (Hrsg.): Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Stuttgart, S. 309
- Becker, Josef (1973) Baden, Bismarck und die Annexion von Elsaß und Lothringen. In: Alfons SCHÄFER (Hg.), Neue Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert (Oberrheinische Studien 2). Karlsruhe.
- Brockhaus (1877) Conversations-Lexikon. Allgemeine deutsche Real-Enzyklopädie. Zwölfte umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage in fünfzehn Bänden. Band 8. Leipzig.
- Globke, Hans (1943) Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler aus Ost- und Südosteuropa. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Heft 1/6, N.F. 10. Jahrgang. S. 1-26.
- Hansen, Georg (1994) Schulpolitik als Volkstumspolitik. Quellen zur Schulpolitik der Besatzer in Polen 1939 - 1945. Münster/New York.
- Hansen, Georg (2005) Die Ethnisierung des deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU. In: Vormbaum, Thomas (Hrsg.). Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen. Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 6 (2004/05) Berlin 2005, S. 502-523.
- Hansen, Georg (2006) Schulpolitik im besetzten Polen 1939 - 1945. In: bildungsforschung, Jahrgang 3, Ausgabe 1, RL:  
<http://www.bildungsforschung.org/Archiv/2006-01/polen/>
- Kiesewetter, Hubert (1989) Industrielle Revolution in Deutschland 1815 - 1914. Frankfurt a. M.
- Lück, Kurt (1941) Deutsche Volksgruppen aus dem Osten kehren heim ins Vaterland (o. O., Tornisterschrift des Oberkommandos der Wehrmacht Abt. Inland, Heft 19).
- Steininger, Rolf (2003) Südtirol. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Innsbruck, Wien.